

5. 10. 19.

*U*

B e r i c h t a n d e n B u n d e s r a t

über die Konferenz für die Kontrolle des internationalen Handels  
mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial.  
(Genf, 4. Mai bis 17. Juni 1925.)

I.

Die Konferenz für die Kontrolle des internationalen Waffen- und Munitionshandels, deren Einberufung durch eine Resolution der V. Völkerbundsversammlung vom 27. September 1924 vorgesehen worden war und zu der der Bundesrat die Unterzeichneten mit Beschluss vom 1. Mai d.J. abgeordnet hat, fand in Genf vom 4. Mai bis zum 17. Juni 1925 unter dem Vorsitz des früheren belgischen Ministerpräsidenten Herrn Carton de Wiart statt. Die lange Dauer der Konferenz, die das erwartete Mass erheblich überschritt, erklärt sich einerseits aus der Erweiterung der ursprünglichen Tagesordnung, auf die näher einzutreten sein wird, andererseits aus den teilweise bedeutenden Gegensätzen, die sich hinsichtlich einzelner Fragen abzeichneten und deren schliessliche Ueberbrückung mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden war.

Ihren formellen Abschluss fanden die Verhandlungen am Nachmittag des 17. Juni in einer Plenarsitzung, während deren die von der Konferenz ausgearbeiteten Instrumente zur Unterzeichnung aufgelegt wurden. Diese vom Plenum der Konferenz genehmigten Dokumente sind folgende:

- 1) Die Konvention betreffend die Kontrolle des internationalen Waffen- und Munitionshandels;
- 2) Die Deklaration betreffend das Gebiet von Ifni (in Marokko);
- 3) Das Protokoll über den chemischen und bakteriologischen Krieg;
- 4) Das Unterzeichnungsprotokoll;
- 5) Die Schlussakte der Konferenz.

Den erhaltenen Instruktionen gemäss haben die schweize-

rischen Delegierten ihre Unterschriften unter den Ratifikationsvorbehalt, unter das Protokoll über den chemischen und bakteriologischen Krieg, sowie unter das Unterzeichnungsprotokoll gesetzt, nicht aber unter die drei anderen Instrumente, die vom Bundesrat noch zu prüfen sind.

Im gegenwärtigen Schlussbericht soll zunächst, bei Anlass eines Vergleiches der vom Bundesrat der Delegation erteilten Instruktionen und des schliesslichen Ergebnisses der Konferenz, ein Ueberblick über die Tätigkeit der schweizerischen Abordnung gegeben werden.

## II.

1) Die schweizerische Abordnung hatte am 6. Mai die allgemeine Instruktion erhalten (Punkt 1), grundsätzlich eine zurückhaltende Stellung einzunehmen, da gewisse Bestimmungen des von der "gemischten temporären Kommission des Völkerbunds für die Rüstungsbeschränkung" ausgearbeiteten Konventionsentwurfes - der als Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen der Konferenz diente - geeignet schienen, für schweizerische Verhältnisse Bedenken zu erwecken, ohne dass andererseits deren Verwirklichung als ein entscheidender Fortschritt auf dem Wege zur Abrüstung anzusehen gewesen wäre. - Die Abordnung wurde zwar angewiesen, die allgemeinen Grundsätze des Artikels VIII des Völkerbundsvertrages im Auge zu behalten, ebenso wie die im vorgelegten Konventionsentwurfe entwickelte Bestimmung des Artikels XXIII, lit. d dieses Paktes, derzufolge der Völkerbund "mit der Ueberwachung des Waffen- und Munitionshandels mit den Ländern betraut ist, bei denen die Kontrolle dieses Handels im allgemeinen Interesse unumgänglich ist". Indessen schien zu Beginn der Konferenz eine Reserve namentlich auch deshalb am Platze zu sein, weil das Programm der Verhandlungen lediglich die Kontrolle des Handels mit Waffen und Munition betrag, während die inländische Produktion nicht gleichzeitig Gegenstand einer internationalen Regelung bilden sollte. - Im allgemeinen sollte, gemäss den Instruktionen des Bundesrates, die Mitarbeit der schweizerischen Delegation,

bei Eintreten für zweckmässige Vorschläge, auf die Umgestaltung derjenigen Bestimmungen des Vertragsprojektes hinzielen, die in Friedenszeiten eine einseitige, die Abrüstung nicht unbedingt fördernde Kontrolle mit sich gebracht und die in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr eine Erschwerung der Wahrung der Neutralitätsgrundsätze bedeutet hätten. -

Die Abordnung hat, während der ganzen Dauer der Konferenz, dieser allgemeinen Wegleitung gerecht zu werden versucht. Auf Einzelheiten braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden, indem die Delegation auf die Berichte verweisen darf, die sie im Laufe der Tagung an das Politische Departement gerichtet hat. Es seien daher bloss folgende Punkte hervorgehoben.

Die Delegierten haben in den Verhandlungen, die in den Hauptkommissionen über den Entwurf der Waffenhandelskonvention stattfanden, das Wort/<sup>nur</sup>ergriffen, als es sich um Fragen handelte, die entweder in den Instruktionen ausdrücklich hervorgehoben waren oder die sonst unsere Interessen unmittelbar zu berühren schienen (Frage der Transitkontrolle, des Verhältnisses der Ueberwachung des Handels mit Waffen und Munition zur Kontrolle der Fabrikation mit Kriegsmaterial, Neutralitätsprobleme usw.). In den Unterkommissionen setzte sich die Delegation für Lösungen ein, die eine weniger starke Bindung der Kontrahenten der Waffenhandelskonvention bedeuteten und vertrat bisweilen einen vermittelnden Standpunkt. Die Tatsache, dass bei der Mehrheit der Konferenz eine Tendenz zur Abschwächung der rigorosen Bestimmungen des Entwurfes der gemischten temporären Kommission sich geltend machte, erleichterte hierbei auch die Aufgabe der schweizerischen Abordnung.

Trotz ihrer zurückhaltenden Stellung wurde die Delegation bei der Bestellung der Unterausschüsse verhältnismässig stark berücksichtigt.- Die Gliederung der Konferenz hatte sich wie folgt vollzogen. Zunächst wurde das Bureau bestellt, in dem wir nicht vertreten waren. In dieses, dem Präsidium zur Seite stehende Organ wurden die ersten Delegierten der sechs in Genf vertretenen Grossstaaten (Vereinigte Staaten von Amerika, Deutschland, Frankreich,

Grossbritannien, Italien und Japan) sowie dreier weiterer Länder (Brasilien, Spanien, Tschechoslowakei) gewählt; dazu kamen von Amtes wegen die Präsidenten der Ausschüsse, die in der Folge bestellt wurden.

Gleich zu Beginn der Verhandlungen wurden zwei Hauptausschüsse eingesetzt, in denen jeder Staat vertreten sein konnte: Eine allgemeine oder politische Kommission, der es oblag, den Entwurf der "Commission temporaire mixte" einer artikelweisen Beratung zu unterziehen und eine technische Kommission für militärische, maritime und aviatische Fragen. Besondere Kommissionen wurden von der allgemeinen Kommission bezeichnet für juristische Fragen, für Handels- und Zollfragen (sog. Zollkommission), sowie für das Statut der Zonen verschärfter Kontrolle (sog. geographische Kommission). Daneben wurde ein fünfgliedriger Redaktionsausschuss eingesetzt, sowie im späteren Verlauf der Konferenz ein kleines Komitee, das sich mit der Lage der an Russland angrenzenden Länder zu beschäftigen hatte.

Die Vertretung der schweizerischen Delegation gestaltete sich folgendermassen: Allgemeine Kommission: Nationalrat Lohner; technische Kommission für militärische, maritime und aviatische Fragen: Oberst Müller. Ferner wurde Oberst Müller als Mitglied der Zollkommission und Nationalrat Lohner als Mitglied des juristischen Ausschusses bezeichnet. Der Delegierte in der Kommission für Rechtsfragen nahm in der Folge auch an den Arbeiten mehrerer Subkommissionen, die von jenem Ausschuss eingesetzt wurden, teil. Der juristische Experte fungierte anlässlich der gleichzeitig stattfindenden Sitzungen verschiedener Kommissionen als Suppleant der Delegierten.

Was die Verhandlungen im allgemeinen anbetrifft, so ist auch zu bemerken, dass die schweizerische Delegation während der ganzen Dauer der Waffenhandelskonferenz mit den Vertretern namentlich der skandinavischen Staaten und der Niederlande in Kontakt blieb. Es gab sich somit Gelegenheit, die sich zwanglos bildende Tradition einer gewissen Arbeitsgemeinschaft der ehemals neutralen

Staaten im Völkerbund zu bestärken. Daneben fand wiederholt ein Meinungsaustausch mit den Delegierten derjenigen Staaten statt, die, wie z.B. Belgien, ähnliche Rücksichten auf die Industrie und die Landesverteidigung wie die Schweiz nehmen müssen. Es mag beigefügt werden, dass die Anregungen und Vorschläge der schweizerischen Abordnung seitens zahlreicher südamerikanischer Delegierter, namentlich derjenigen, die in Bern akkreditiert sind, fast durchweg lebhaft Unterstützung fanden.-

Zu dem in der allgemeinen Wegleitung an die Delegierten angedeuteten Umstand, dass der unmittelbare Zweck der Konferenz, eine Regelung des Waffenhandels zu treffen, an sich nicht ohne gewisse Unbilligkeiten erreicht werden könne, solange die Herstellung von Kriegsmaterial in den grossen Produktionsländern nicht berührt werde, ist zu betonen, dass diese Tatsache von der überwiegenden Mehrheit der Konferenz vollauf gewürdigt wurde. Bereits zu Anfang der Konferenz stellte der erste griechische Delegierte den Antrag, der in veränderter Form wiederholt aufgegriffen wurde, das Inkrafttreten eines Kontrollsystems betreffend den internationalen Handel mit dem Zustandekommen einer entsprechenden Ueberwachung der Fabrikation ausdrücklich zu verbinden. Auch der Chef der französischen Delegation, Herr Paul-Boncour, betonte wiederholt, dass seine Regierung eine gleichzeitige Prüfung dieser beiden Probleme gewünscht hätte. Angesichts der Unmöglichkeit, die von der V. Völkerbundsversammlung festgesetzte Tagesordnung der Konferenz dergestalt zu erweitern, äusserte die Konferenz zuhanden der Regierungen den Wunsch, dass die Modalitäten einer Kontrolle der Fabrikation in kurzer Frist ebenfalls geprüft werden möchten. Dieser Gedanke kommt in einer der Schlussakte der Konferenz einverleibten Erklärung zum Ausdruck, in der gefordert wird, " dass die internationale Bedeutung der Herstellung von Waffen, " Munition und Kriegsmaterial baldmöglichst von den Regierungen " geprüft werde ". Der erste schweizerische Delegierte hatte bei der Beratung über diese Erklärung den Vorschlag gemacht, ausdrücklich zu bemerken, dass die Regierungen jene Probleme im Hinblick

auf eine staatsvertragliche Regelung prüfen möchten; er beharrte indessen nicht auf diesem Antrag -- der die Billigung eines Gross- teils der Konferenz zu finden schien -- nachdem die amerikanische Delegation aus formalen Rücksichten auf die Stellungnahme des Se- nats der Union um Rückzug dieses Amendements ersuchte.

Da zweifellos eine Lücke bestehen bleibt, solange die Kontrolle des internationalen Waffenhandels nicht ein Korrelat in der Ueberwachung der Herstellung von Waffen und Kriegsmaterial fin- det, so ist zu begrüßen, dass von der sechsten Völkerbundsversamm- lung ein neuer Impuls nach dieser Richtung ausgegangen ist.

2) Der zweite Punkt der der Abordnung am 6. Mai erteil- ten Instruktionen lautete:

" Die schweizerische Delegation wird gegebenenfalls da- für eintreten, dass, entsprechend dem Konventionsentwurf, und im Gegensatz zum Abkommen von St.Germain, die Lieferung von Kriegsmaterial auch an Staaten, die der Konvention nicht bei- treten, unter den gleichen Bedingungen zulässig sein soll, die für Kontrahenten gelten."

Dem System der Konvention von St.Germain lag der Gedanke zugrunde, dass ein allgemeines Ausfuhrverbot von Waffen, Munition und anderem Kriegsmaterial den Staaten gegenüber gehandhabt werden sollte, die der Konvention nicht angehörten. Diese rigorose Bestim- mung fand sich nicht mehr im Entwurfe der "Commission temporaire mixte" und es war auch während der Waffenhandelskonferenz nie ernst- lich davon die Rede, sie wieder aufleben zu lassen.

Verschiedene Anträge, die im Laufe der Verhandlungen in den Kommissionen gestellt wurden (beispielsweise von Seiten der venezolanischen Delegation), zielten allerdings darauf ab, indirekt einen gewissen Druck zum Beitritt zur Konvention zu schaffen. In der Tat würde es mit Recht Bedenken rufen, wenn die der Konvention fernbleibenden Länder, dadurch dass sie keine Pflicht zur Publizität ihrer Ausfuhr übernehmen, im Verhältnis zu den Kontrahenten ge- wissermassen eine privilegierte Stellung hätten. Die Konferenz lehnte es ab, im Verkehr mit den Nichtkontrahenten der Konvention eine

Verschärfte Kontrolle einzuführen: dagegen einigte sie sich auf den Grundsatz, dass die Einfuhr von Waffen und Kriegsmaterial aus dem Gebiete von der Konvention nicht angehörenden Staaten seitens der Kontrahenten keinesfalls eine günstigere Behandlung erfahren solle, als die Einfuhr aus Kontraktstaaten und dass infolgedessen die Einfuhren ohne Unterschied der Provenienz den gleichen Anforderungen hinsichtlich der Ausfuhrbewilligung und, soweit möglich, hinsichtlich der Publizität genügen müssten (Artikel 11 der Waffenhandelskonvention). Die schweizerische Delegation konnte diesem Prinzip ohne Schwierigkeit ihre Zustimmung geben. -

3) Der nächste Punkt der Instruktionen hatte folgenden Wortlaut:

"Was die in Artikel 1 des neuen Konventionsentwurfes definierten verschiedenen Kategorien von Waffen, Munition und Kriegsmaterial anbetrifft, die Gegenstand einer differenziellen Behandlung bilden sollen, so ist die schweizerische Delegation grundsätzlich ermächtigt, Vorschlägen zuzustimmen, die eine allgemeine Kontrolle auf die unter Kategorie I aufgeführten Objekte beschränken. Es sollte, gemäss den Feststellungen der vorbereitenden Instanzen des Völkerbundes, präzisiert werden, dass nur fertige, keineswegs aber bloss vorgearbeitete, unfertige Bestandteile unter die Kontrolle fallen."

Nach dem System des Konventionsentwurfes der "gemischten temporären Kommission" waren drei Hauptkategorien unterschieden: eigentliches Kriegsmaterial, ausschliesslich zu Kriegszwecken bestimmt (Kategorie I); Material, das, ohne von vornherein zu Kriegszwecken bestimmt zu sein, doch im Kriege Verwendung finden kann (Kategorie II) und endlich Material ohne militärische Bedeutung, Jagd- und Sportwaffen mit zugehöriger Munition (Kategorie III). Aeusserst langwierige Verhandlungen, zunächst in der militärtechnischen Kommission und sodann im allgemeinen Ausschuss führten zu einer erheblichen Umgestaltung dieser Einteilung. Die am 17. Juni zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention sieht fünf Kategorien von Waffen und Kriegsmaterial vor, denen eine verschiedene Behandlung angedei-

nen soll: 1) Ausschliesslich für den Krieg bestimmtes Material; 2) Material, das für den Krieg und für andere Zwecke Verwendung finden kann; 3) Kriegsschiffe; 4) Luftfahrzeuge und 5) Waffen und Munition anderer Art als die der ersten beiden Kategorien, sowie Pulver und Explosive. Es sei hier bemerkt, dass die schweizerische Delegation, dem Sinne der angeführten Instruktion folgend, im allgemeinen für diejenigen Vorschläge stimmte, welche auf eine nicht zu grosse Ausdehnung der Kontrolle abzielten. - Der schweizerische Delegierte in der technischen Kommission, Oberst Müller, wies u.a. auch darauf hin, dass die von schweizerischen Schützen im In- und Ausland verwendeten Stutzer ("carabines"), für die Armeemunition verwendet werden kann, die aber nichtsdestoweniger als Sportwaffen konstruiert sind, keinesfalls zu der Kategorie I der Konvention zu rechnen seien; es ergab sich in der Kommission Uebereinstimmung mit dieser Erklärung, die im Protokoll Aufnahme gefunden hat.- Die schweizerische Delegation unterstützte ferner einen von der Abordnung der Vereinigten Staaten formulierten Antrag, der darauf abzielte, gewisse persönliche Waffen der Kategorie I (Gewehre, Karabiner, etc.) an ermächtigte Sportvereine und Schützengesellschaften frei liefern zu lassen. Gegen diesen Antrag, der zuerst in der allgemeinen Kommission mit einer sehr erheblichen Mehrheit angenommen wurde, erhob sich indessen eine heftige Opposition seitens der Vertreter der kleinen Entente, so dass schliesslich die Konferenz auf der Beibehaltung dieser Ausnahmen, -- die wir begrüsst hätten -- nicht beharrte.

Was die bloss vorgearbeiteten, unfertigen Bestandteile anbetrifft, so geht aus dem Wortlaut des Artikels 1 unzweideutig hervor, dass sie nicht unter die Ueberwachung fallen. Der Kontrolle unterliegen nur, nach Absatz B der Definition der ersten Kategorie, die "Bestandteile die ganz vollendet sind und ausschliesslich für die Montierung und Reparatur der Waffen der Kategorie I, sowie als Ersatzstücke dienen können". Damit ist die in den Instruktionen gewünschte Klarstellung in zureichender Weise erfolgt.-

4) Instruktion des Bundesrates betreffend die Zonen ver-

schärfter Kontrolle:

"Hinsichtlich der Umgrenzung der "Prohibitionszonen" gemäss Artikel 9 ff. des Konventionsentwurfes wird die schweizerische Delegation den Standpunkt einnehmen, dass eine verschärfte Ausfuhrkontrolle im Sinne von Artikel XXIII lit.d des Völkerbündspaktes gegenüber den Gebieten oder Kolonien wohl Platz greifen könne, in denen die lokale Regierung oder die die Staatsgewalt ausübende fremde Macht gewillt ist, die dementsprechende Einfuhrkontrolle zu übernehmen. Gegen seinen Willen soll indessen ein souveräner, der Völkergemeinschaft angehörender Staat nicht in die Prohibitionszone einbezogen werden.

Ebenso soll sich der Umfang der Kontrolle grundsätzlich nach den Massnahmen des Einfuhrstaates richten. Dies kann eine Befreiung der Ausfuhrkontrolle von Waffen der Kategorie III zur Folge haben, sofern das Bestimmungsland diese Einfuhr nicht überwachen will."

Die vorstehende Instruktion hatte hauptsächlich das Begehren Persiens im Auge, das die Signatäre der Konvention von St. Germain von 1919 gegen seinen Willen in die "prohibierten Zonen" einbeziehen wollten. Der Hartnäckigkeit seiner Delegation an der Waffenhandelskonferenz hat es Persien zu verdanken, dass im neuen Abkommen sein Landgebiet sowie seine Territorialgewässer ausserhalb der Zonen verschärfter Kontrolle belassen wurden. Da dieser Standpunkt bereits in der "geographischen Kommission" der Konferenz zur Anerkennung gelangte und der allgemeine Ausschuss sich ohne weiteres damit einverstanden erklärte, kam die schweizerische Delegation nicht in die Lage, sich ausdrücklich zugunsten des persischen Begehrens auszusprechen.

Uebrigens war der Anspruch Persiens mit der Befreiung seines Landgebietes von der verschärften Kontrolle nicht erschöpft. Die persische Delegation forderte mit dem gleichen Nachdruck, dass auch von jeglicher maritimen Kontrolle im persischen Golf, sowie im Golf von Oman abgesehen werde. Dieses Verlangen wurde indessen mit aller Schärfe namentlich von der englischen Delegation bekämpft und

schliesslich nach einer namentlichen Abstimmung mit 9 Stimmen gegen 3 und 21 Enthaltungen verworfen (die schweizerische Abordnung glaubte sich an dieser Abstimmung über die Kontrolle auf bestimmten Hochseeregionen nicht beteiligen zu sollen). Angesichts dieses Resultats erklärte Persien die neue Konvention nicht anerkennen zu können und zog am 15. Juni seine Delegation von der Waffenhandelskonferenz zurück, ein Vorkommnis, das anlässlich der nächsten Session der Völkerbundsversammlung unter Umständen ein Nachspiel haben dürfte.

Es ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass auch Aethiopien gegen seine Einbeziehung in die "Spezialzonen" Einsprache erhob. Da indessen eine gänzliche Freigabe des Waffen- und Munitionshandels mit diesem Staat der Konferenz als bedenklich erschien, einigte man sich auf folgende Lösung: das Gebiet des äthiopischen Reiches wurde als ausserhalb der Zonen verschärfter Kontrolle liegend erklärt; dagegen übernimmt Aethiopien gemäss Artikel 28 der neuen Konvention die Verpflichtung, von sich aus diejenigen Massnahmen zu treffen, die eine Kontrolle im Sinne des Régimes der eigentlichen Zonen ermöglichen.

5) Kontrolle des Transits.- Wortlaut der Instruktionen:

"Die vorgeschlagene Redaktion der Bestimmungen, die sich auf die Durchfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial beziehen, scheinen ein Kontrollsystem einführen zu wollen, das einerseits an sich schon sehr schwer zu handhaben wäre und das überdies Komplikationen mit Bezug auf die Bewertung mit sich bringen kann, ob eine Transitsendung korrekterweise zurückzuhalten ist oder nicht. Die schweizerische Delegation soll für eine möglichst grosse Freiheit des Transitlandes eintreten. Die Kontrolle soll grundsätzlich im Verhältnis zu Vertragsstaaten darauf beschränkt werden, zu prüfen, ob eine regelmässige Ausfuhrbewilligung für die Sendung vorliegt. Es ist ferner zu präzisieren, wie es sich mit Transitsendungen aus Ursprungsländern verhält, welche der Konvention nicht angehören würden."

Von den an der Waffenhandelskonferenz zur Diskussion gestellten Problemen war die Frage der Transitkontrolle unstreitig diejenige, welche die schweizerischen Interessen am nächsten betrafte. Gleich zu Beginn der Beratung über den einschlägigen Artikel 5 des Vorentwurfes der gemischten temporären Kommission ergriff infolgedessen Nationalrat Lohner als erster das Wort, um den in den Instruktionen angedeuteten Standpunkt darzulegen, unter besonderem Hinweis auf die schwierige Lage, in die, bei Annahme einer verschärften Ueberwachung des Transits, auch die Schweiz als eine der Drehscheiben Europas versetzt würde. Die Ausführungen des ersten schweizerischen Delegierten fanden starken Widerhall und wurden von einer Anzahl von Delegationen, unter andern denjenigen Frankreichs, Italiens und der Vereinigten Staaten, unterstützt. Zu Beginn der Konferenz schien es allerdings, als ob wenigstens der Grundsatz der Transitkontrolle mehrheitlich angenommen würde. Es wurde indessen zunächst beschlossen, eine Abstimmung auch über diesen prinzipiellen Punkt zu verschieben, sodass die Delegationen Gelegenheit hatten, sich über die Unzukömmlichkeiten jeglicher Verpflichtung einer Transitkontrolle volle Rechenschaft zu geben.

So kam es, dass in der Abstimmung, die am 19. Mai in der allgemeinen Kommission stattfand, mit einer Mehrheit von 20 gegen 8 Stimmen der Beschluss gefasst wurde, in die Konvention keine Bestimmung betreffend die Ueberwachung des Durchgangsverkehrs aufzunehmen. Dem schweizerischen Standpunkt ist somit in vollständiger Weise Rechnung getragen worden.

Es ist allerdings zu erwähnen, dass, gewissermassen als Rest des aufgegebenen Gedankens der Transitkontrolle, in der Schlussakte der Konferenz ein Wunsch Aufnahme gefunden hat, der sich auch auf den Durchgangsverkehr beziehen kann. Es wird hierauf bei der Betrachtung des Wortlauts der Schlussakte zurückzukommen sein.

6) Statistiken. - Frage eines Kontrollorganes. -

Text der Instruktionen:

"Hinsichtlich der Statistiken wird die Delegation dahin

zu wirken suchen, dass Bestimmungen, die den kommerziellen Betrieb und die Konkurrenzfähigkeit der Fabriken ohne Not beeinträchtigen könnten, nicht in die Konvention Aufnahme finden. Es erscheint nicht erforderlich, dass die Statistiken zu häufig im Jahre einverlangt werden. Unter keinen Umständen soll ein Zwang zur Mitteilung der Namen exportierender Firmen eingeführt werden.

Die schweizerische Delegation kann sich damit einverstanden erklären, dass die Zusammensetzung des vorgesehenen internationalen Kontrollorgans durch den Völkerbundsrat erfolge. Sollten von gewisser Seite anderweitige Anträge gestellt werden, so kann die Delegation Bericht erstatten und um Instruktionen einkommen."

Was zunächst die Einsetzung eines Kontrollorgans anbetraf, dessen Funktionen in den Artikeln 3, Absatz 6 und 8 des Konventionsentwurfes der "Commission temporaire mixte" umschrieben waren, so zeigte sich gleich zu Beginn der Konferenz ein lebhafter Widerstand der Delegation der Vereinigten Staaten gegen eine derartige Regelung. Ein besonderer Ausschuss, der zum Studium der Frage eines Kontrollorgans eingesetzt wurde, fügte sich ohne grosses Widerstreben dem amerikanischen Vorschlag, von der Schaffung eines neuen Organismus überhaupt abzusehen.

Ihren Instruktionen gemäss erstattete die schweizerische Abordnung dem Bundesrat über die neue Sachlage Bericht. Sie wurde auf ihren Antrag durch Bundesratsbeschluss vom 26. Mai ermächtigt, dem Vorschlag zuzustimmen "wonach die Kontrolle allein auf ein System von Lizenzen oder Ausfuhrerklärungen und auf das Prinzip der Publizität zu gründen sei, unter Verzicht auf die Schaffung eines neuen Zentralorgans".

Hinsichtlich der Statistiken, die von den Vertragsstaaten selbst zu veröffentlichen sind, ist zu bemerken, dass sie sich nach der neuen Konvention sowohl auf den Import als auf den Export von Waffen und Kriegsmaterial beziehen sollen. Die zu veröffentlichenden Ausgaben beziehen sich lediglich auf den deklarierten Wert,

sowie je nach der Kategorie auf das Gewicht oder die Stückzahl der ein- oder ausgeführten Artikel. Die Befürchtungen, dass die veröffentlichten Statistiken nachteilige Wirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit der Fabriken haben könnten, scheinen demnach auf das mit dem Zwecke der Konvention vereinbare Minimum reduziert zu sein.

Die Veröffentlichung soll nach Artikel 6 der Konvention für jedes Vierteljahr, und zwar innert einer Frist von zwei Monaten nach Schluss jedes Trimesters, erfolgen. Einzelne Delegationen, denen wir uns anschlossen, hätten einer Verlängerung der Periode den Vorzug gegeben (insbesondere Italien hatte ursprünglich eine alljährliche Statistik vorgeschlagen), doch entsprach es dem Wunsche der überwiegenden Mehrheit, das System der vierteljährlichen Statistiken zu wählen.

7) Der folgende Punkt der Instruktionen lautete:

"Die schweizerische Delegation wird dem in Artikel 25 des Konventionsentwurfes ausgesprochenen Gedanken zustimmen, wonach in Kriegszeiten die Ausfuhrbeschränkungen im Verhältnis zu den kriegführenden Staaten dahinfallen und die allgemeinen Grundsätze des Neutralitätsrechtes ohne weiteres Platz greifen. In Bezug auf die Ausfuhr und den Transit wird sich die Schweiz auch hier im Sinne ihrer bisher gehandhabten Neutralitätspolitik volle Entschliessungsfreiheit wahren müssen. Gegebenenfalls ist bei Beratung dieses Artikels der Vorschlag zu machen, dass ein Vorbehalt im erwähnten Sinne ausdrücklich vorgesehen werde."

Im Sinne der vorstehenden Instruktionen hat der erste schweizerische Delegierte in der Sitzung der allgemeinen Kommission vom 19. Mai unter eingehender Begründung eine Erklärung abgegeben, in der er den schweizerischen Standpunkt entwickelte. Er betonte mit Nachdruck, dass ein neutraler Staat die Befugnis haben müsse, in voller Freiheit und nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen, ob er eine Ausfuhrsendung verhindern oder eine Transitsendung aufhalten müsse und zwar nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Perioden von Kriegsgefahr. Diese zu Protokoll gegebene

ne Erklärung fand in der allgemeinen Kommission keinen Widerspruch. Der Wortlaut des neuen Artikels (33), der an Stelle des Artikels 25 des Entwurfes der gemischten temporären Kommission tritt, ist übrigens gegenüber dem ursprünglichen Text erheblich vereinfacht, so dass ein neutraler Staat in Kriegszeiten zweifellos seine Entschliessungsfreiheit bewahrt.

8) Vorbehalte.- Text der Instruktionen:

"Grundsätzlich wird die Delegation bei der Redaktion des Artikels, der von den Vorbehalten bei der Unterzeichnung der Konvention oder dem Beitritt zu derselben handelt, dahin zu wirken haben, dass die nach dem Entwurf bestehenden Unklarheiten ausgeschaltet werden. Nach Möglichkeit sind die als annehmbar angesehenen Reserven im voraus zu präzisieren."

Die der vorstehenden Instruktion zugrunde liegende Auffassung ist nach längeren Diskussionen zum Durchbruch gelangt. Zunächst wurde die Frage der Vorbehalte im Schoosse der juristischen Kommission länger geprüft. Der erste schweizerische Delegierte trat hierbei für die Vereinfachung des Wortlauts des Artikels 26 des ursprünglichen Vorentwurfes ein. Ohne auf die Einzelheiten der Diskussionen einzugehen sei bemerkt, dass die Konferenz schliesslich mit Recht davon absah, ein System von Adhäsionen mit Vorbehalt ausdrücklich zu sanktionieren. Es bleibt somit bei der üblichen Rechtslage, dass, falls ein Staat Vorbehalte zu machen gewillt ist, er die Einwilligung aller anderen Kontrahenten einholen muss. - Im übrigen hat die Konferenz -- in dem auch von der schweizerischen Delegation gewünschten Sinne -- diejenigen speziellen Reserven, die ihr als angängig erschienen, zum vornherein präzisiert. Dies ist namentlich der Fall in Bezug auf die an Russland angrenzenden Staaten (Artikel 29).

9) Geltungsdauer und Kündigung.-Instruktionen:

"Was die Geltungsdauer der Konvention anbetrifft, so kann die schweizerische Delegation, in der Erwägung, dass über das vorgeschlagene Kontrollsystem jedenfalls zunächst Erfahrungen

zu sammeln sind, Anträge auf eine Verkürzung der vorgeschlagenen Kündigungsfrist unterstützen."

Auch diese Forderung hat sich restlos verwirklicht, da sie von der Mehrheit der an der Konferenz vertretenen Staaten erhoben wurde. Der Zeitraum, nach dem ein Rücktritt von der Konvention möglich sein soll, ist gegenüber dem Entwurf der gemischten temporären Kommission bedeutend verkürzt worden. Die Bindung erstreckt sich gegenwärtig nicht auf zehn Jahre, sondern auf vier (Artikel 38 der Konvention, verglichen mit Artikel 33 des Vorentwurfes), der Rücktritt von der Konvention wird ein Jahr anstatt zwei nach der Notifikation durch den austretenden Staat rechtskräftig. Gemäss der Neufassung von Artikel 34 des Vorentwurfes (in Artikel 39 der Konvention), kann, auf Verlangen eines Drittels der Kontrahenten, das Abkommen bereits nach einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten anstatt fünf, revidiert werden.

10) Der letzte Punkt der Instruktionen vom 6. Mai 1925 betraf die Nomenklatur:

"Im Sinne der Ausführungen der zuständigen Departemente kann die Delegation grundsätzlich den Vorschlägen auf Vereinheitlichung der Nomenklatur und der Methoden der Statistik der Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial, die ebenfalls auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden, zustimmen. Als Grundlage sollte die Brüsseler Uebereinkunft vom 31. Dezember 1913 betreffend die Erstellung einer internationalen Handelsstatistik, deren Nomenklatur zu spezifizieren wäre, verbleiben. Die auf eine Vereinheitlichung der statistischen Quantitätserfassung (Angabe des Gewichts und der Stückzahl) hinzielenden Vorschläge erscheinen als annehmbar."

Gemäss dieser Instruktion hatten wir in den Vorverhandlungen der zuständigen Unterkommission den Antrag gestellt, die Brüsseler Uebereinkunft von 1913 als Grundlage der Publikationen beizubehalten. Indessen glaubte die Subkommission an dem Gedanken einer vollständig getrennten Statistik festhalten zu sollen; es ist auch vielleicht zuzugeben, dass diese Regelung angesichts des

ganz besonderen Charakters der Publikationen betreffend den internationalen Waffen- und Munitionshandel sich rechtfertigt.

\* \* \*

Ganz allgemein ist in Bezug auf die Durchführung der uns erteilten Instruktionen zu bemerken, dass wir dieselben anhand der uns mitgeteilten Gutachten der Departemente interpretierten. Bei Fragen, zu denen sich die Instruktionen selbst nicht äusserten, suchten wir im Sinne der Berichte des Volkswirtschafts- und des Militärdepartementes, sowie der verschiedenen Aufzeichnungen des Politischen Departementes Stellung zu nehmen.

In den ersten Instruktionen, die der schweizerischen Delegation erteilt wurden, konnte ein Problem noch nicht berührt werden, das auf der Tagesordnung der Konferenz nicht figurierte, das indessen immer mehr in den Mittelpunkt der Verhandlungen gerückt werden sollte : dasjenige des Verbotes des Kampfes mit chemischen und bakteriologischen Kriegsmitteln. Bereits in der Sitzung vom 7. Mai stellte die Delegation der Vereinigten Staaten den Antrag, unter Berufung auf die Klausel des Konventionsentwurfes die von den völkerrechtlich "verbotenen Waffen" handelte, die Ausfuhr von erstickenden Gasen gänzlich und in aller Form zu untersagen. Daran schloss sich ein polnischer Antrag, dieses Ausfuhrverbot auf bakteriologische Kriegsmittel auszudehnen. Es war offensichtlich, dass der von den Vereinigten Staaten ursprünglich eingebrachte Vorschlag bloss eine Seite des Problems des Verbotes von Stickgasen und ähnlichen Giften berührte und namentlich die Stocks von Giftgasen der Produktionsländer nicht betraf. Dieser Umstand rief naturgemäss Einwendungen seitens der Staaten, die ein gänzlich Verbot des chemischen Krieges begrüsst hätten, aber gegen ein blosses Ausfuhrverbot von Gift- und Stickgasen Bedenken haben mussten. Andererseits erschien es zu Beginn der Konferenz verschiedenen Delegationen als fraglich, ob anlässlich der Regelung einer so speziellen Materie wie der Kontrolle des Waffen- und Munitionshandels

die völkerrechtliche Definition unerlaubter Kriegswaffen unter-  
nommen werden könne.

Das allgemeine Interesse, bei Gelegenheit der Konferenz, die neben dem Grossteil der Völkerbundsmitglieder auch die Vertreter der Vereinigten Staaten und Deutschlands umfasste, den chemischen und bakteriologischen Krieg formell zu untersagen, überwog indessen. Die schweizerische Delegation wandte diesem Problem von Anfang an ihre besondere Aufmerksamkeit zu und ersuchte demgemäss den Bundesrat um eine ergänzende Instruktion. Mit Bundesratsbeschluss vom 26. Mai wurde die Abordnung ermächtigt, "die Vorschläge zu unterstützen, die, im Rahmen der Waffenhandelskonvention, auf eine Bekräftigung des völkerrechtswidrigen Charakters der Gift- und Stickgase abzielen würden". Inzwischen hatten sich der juristische Ausschuss und das militärisch-technische Komitee mit der Ausarbeitung eines Resolutionsentwurfes beschäftigt. Im letztern Komitee hatte die amerikanische Delegation einen erweiterten Antrag eingebracht, der neben dem Exportverbot die Forderung des Verbotes der Verwendung der Gase enthielt. Dieser Vorschlag wurde indessen im technischen Ausschuss als zu weitgehend angesehen. Ein gemeinsamer Antrag der polnischen, italienischen und englischen Delegationen zielte auf die blosser Verschiebung der Angelegenheit auf eine spätere Konferenz ab. Demgegenüber machte der schweizerische Vertreter in der militärisch-technischen Kommission die Anregung, in der Schlussakte festzustellen, dass die chemischen und bakteriologischen Kampfmittel zu denjenigen gehören, die völkerrechtlich als verboten zu betrachten sind -- ein Antrag, der die Weiterbehandlung der Angelegenheit in spätern Konferenzen nicht ausschloss. Schliesslich wurde indessen von der technischen Kommission der in verschiedenen Punkten abgeänderte polnisch-italienisch-englische Antrag angenommen; der schweizerische Delegierte zog seinen Antrag zurück unter dem Vorbehalt, dass seine Abordnung in der allgemeinen Kommission auf die Angelegenheit zurückkommen werde.

Die Verhandlungen in der allgemeinen Kommission erwiesen

bald, dass die Vorlagen sowohl des militärisch-technischen Ausschusses, sowie auch des juristischen Komitees, die sich im wesentlichen auf den Wunsch beschränkten, dass die Verwendung der chemischen und bakteriologischen Kriegsmittel allgemein als verboten erklärt werden möchten, nicht als befriedigend angesehen werden konnten. Gestützt auf die Ausführungen ihrer Vertreter in den beiden Unterkommissionen begründete daher die schweizerische Delegation in eingehender Weise einen vermittelnden Antrag. Dieser Vorschlag gipfelte darin, einerseits durch die Konferenz feststellen zu lassen, dass die Waffen des chemischen und bakteriologischen Krieges bereits völkerrechtlich verboten seien; andererseits sollte die Erwartung ausgesprochen werden, dass in einer Universal-konvention die Einzelheiten der Durchführung des Verbotes des chemischen und bakteriologischen Krieges umschrieben werden sollten. Der schweizerische Antrag, der von Nationalrat Lohner in der Sitzung vom 5. Juni dargelegt wurde, fand die Unterstützung mehrerer Delegationen, namentlich derjenigen Japans und der Niederlande.

Vor die Wahl gestellt, sich für den Kommissionsantrag oder unsern Vorschlag zu entscheiden, hätte die Konferenz wohl letzterem den Vorzug gegeben. Indessen war, als die allgemeine Debatte über den chemischen Krieg einsetzte, die Delegation der Vereinigten Staaten ermächtigt worden, noch präzisere Vorschläge zu machen, als sie ursprünglich annehmen zu können glaubte. Sie beantragte daher, ein besonderes, von der Waffenhandelskonvention gänzlich getrenntes Protokoll zur Unterschrift aufzulegen, dessen Wortlaut der Fassung des Artikels 5 der Washingtoner Konvention vom 6. Februar 1922 folgen sollte. Die Konferenz sprach sich schliesslich für diese Lösung aus, der wir uns natürlich, da sie einen positiven Schritt bedeutete, ebenfalls anschliessen konnten. Obschon das Protokoll über den chemischen und bakteriologischen Krieg, dem die Konferenz ihre Genehmigung erteilte, ein sicher erfreuliches Resultat darstellt, wäre es u.E. freilich vorzuziehen gewesen, wenn

ausser dem grundsätzlichen Verbot der Verwendung chemischer Angriffsmittel auch ein Verbot der Vorbereitung des chemischen Krieges in Aussicht genommen worden wäre. Dies hätte Gegenstand einer besonderen vertraglichen Regelung sein müssen, wie dies in dem Vorschlag des militärisch-technischen Komitees der Konferenz, oder auch in unserem Antrage vorgesehen war. -

### III.

Was den Inhalt der verschiedenen, am 17. Juni 1925 zur Unterzeichnung aufgelegten Instrumente anbetrifft, so glauben wir uns auf die folgenden Bemerkungen beschränken zu können.

1) Das Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von asphyxischen, toxischen und ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

Bekanntlich hatte sich die Haager Konvention von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges in Art. 23 darauf beschränkt, die Verwendung von "Giften und vergifteten Waffen, sowie von Waffen, Geschossen und Stoffen, die unnütze Leiden verursachen" zu untersagen. Es findet sich somit in diesem einzigen als allgemein verbindlich anzusehenden Text wohl ein indirekter, aber kein spezifischer Hinweis auf das Verbot des Gaskrieges.

*Art. 17*  
In den Friedensverträgen ist den Zentralstaaten die Fabrikation von Stoffen für den Gaskrieg mit der Begründung untersagt worden, "dass die Verwendung derartiger Mittel im Kriege dem Völkerrecht widerspreche". Aus dieser verklausulierten Bestimmung kann, wenn auch vielleicht nicht mit hinreichender Sicherheit, ein Verbot des Gaskrieges im Verhältnis unter den Kontrahenten der Friedensverträge (aber nur unter diesen Staaten) konstruiert werden. In aller Form sollte der chemische Krieg durch Artikel V der (II.) Konvention von Washington vom 6. Februar 1922 verboten werden. Indessen hatte dieses Abkommen mangels der Ratifikation von Frankreich keine Rechtskraft erlangt. Die Abfassung des Protokolls vom 17. Juni 1925, das, wie gesagt, dem Wortlaut des erwähnten Arti-

kels der Washingtoner Konvention folgt, bietet den grossen Vorteil, einerseits allen Staaten zur Unterschrift (nicht nur zum späteren Beitritt) offen zu stehen und andererseits die Frage des Gaskrieges nicht mit anderen Problemen zu verknüpfen.

In der Präambel zum Protokoll kommt zunächst der Gedanke zum Ausdruck, dass der Gebrauch von Giftgasen und ähnlichen chemischen Mitteln als Kriegswaffen allgemeine Verurteilung erfahren hat und völkerrechtlich verboten sein soll. Sodann erfolgt die feierliche Erklärung, dass die Signatäre des Protokolles dieses Verbot anerkennen, es auf die Verwendung bakteriologischer Kampfmittel ausdehnen und sich hierin untereinander als gebunden erachten. Endlich findet sich eine Bestimmung, derzufolge die Kontrahenten die Verpflichtung übernehmen, alle anderen Staaten nach Möglichkeit zum Anschluss an das Protokoll zu bewegen.

Hinsichtlich der Formalklauseln des Protokolls ist zu erwähnen, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der französischen Regierung anstatt beim Generalsekretariat des Völkerbundes erfolgen soll. Diese Form wurde auf Wunsch der amerikanischen Delegation, entsprechend dem für die Waffenhandelskonvention bestimmten Verfahren gewählt, und ist eine Folge der Tatsache, dass die Vereinigten Staaten in äusserlichen Dingen den Völkerbund als Zentralinstitution nicht anzuerkennen gewillt sind.

Vom Bundesrate hiezu ermächtigt, haben die schweizerischen Delegierten das Protokoll gleich nach dessen Auflegung unterzeichnet. Da dieses Instrument von der Waffenhandelskonvention vollständig getrennt ist, kann auch dessen Ratifikation ganz unabhängig vor sich gehen.

## 2) Das Unterzeichnungsprotokoll.-

Die besondere Abfassung dieses Dokumentes schien keiner wirklichen Notwendigkeit zu entsprechen. Das Unterzeichnungsprotokoll enthält bloss ein Verzeichnis der eigentlichen an der Waffenhandelskonferenz ausgearbeiteten Vereinbarungen (Waffenhandelskonvention, Deklaration betreffend das Gebiet von Ifni und Protokoll

über den chemischen und bakteriologischen Krieg), sowie die Erklärung, dass die Signatäre dieser Abkommen oder einzelner derselben den andern Staaten die Möglichkeit zuerkennen, die sich aus diesen Instrumenten ergebenden Verpflichtungen ebenfalls zu übernehmen.

Da das Unterzeichnungsprotokoll in gewissem Sinne als Korrelat zu jedem der eigentlichen Abkommen angesehen wurde, ist dasselbe, nach Ermächtigung durch den Bundesrat, ebenso wie das Protokoll über den chemischen und bakteriologischen Krieg, von der schweizerischen Delegation unterzeichnet worden.

### 3). Die Schlussakte der Konferenz.-

Dieses Dokument gibt zunächst ein Mitgliederverzeichnis der verschiedenen an den Arbeiten teilnehmenden Delegationen wieder. Indessen reihen sich daran auch zwei grundsätzliche Erklärungen, die Verbindlichkeiten für die Regierungen zu begründen scheinen, sodass die schweizerische Delegation entsprechend dem Auftrage des Bundesrates die Schlussakte nicht unterzeichnete.

Diese Erklärungen besagen:

1./ Dass die Regierungen der Unterzeichner "die feste Absicht haben, ihre internen Gesetze und Verordnungen streng anzuwenden, um jeden Waffenhandel zu verhindern, der nach diesen Bestimmungen als illegal erscheinen könnte und unter den interessierten Parteien alle zweckdienlichen Angaben auszutauschen"; und

2./ dass die Waffenhandelskonvention vom 17. Juni "als eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Einführung eines allgemeinen Systems internationaler Abmachungen über den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial zu betrachten sei"; gleichzeitig wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass "die internationalen Rückwirkungen der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial von den Regierungen untersucht werden".

Zu dem zweiten Punkte, der das wichtige Problem des Verhältnisses von der Kontrolle des Waffenhandels zur Kontrolle der Produktion betrifft, haben wir uns bereits oben (S.5 f.) geäußert. Eine Ueberwachung der Produktion, und zwar sowohl der privaten wie

der staatlichen, scheint als Korrelat zu der Regelung, die im Hinblick auf den Handelsverkehr mit Kriegsmaterial getroffen wurde, höchst wünschbar. Aus diesem Grunde scheint sogar ein Interesse daran vorzuliegen, dass die Schlussakte von der Schweiz unterzeichnet werde.

Die erstere der beiden oben angeführten Erklärungen begründet keine andere Verpflichtung administrativer Art als sie beispielsweise durch einfachen Notenwechsel übernommen werden kann, so dass auch dieser Deklaration wohl unbedenklich zugestimmt werden kann.-

#### 4. Die Konvention betreffend die Kontrolle des internationalen Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

die das eigentliche Ergebnis der Konferenz darstellt, wird vor der Unterzeichnung durch die Schweiz/<sup>noch</sup> zu prüfen sein. Indessen schwächt der Vertrag, der aus den Verhandlungen schliesslich hervorging, die Bedenken, die gegen den ursprünglichen Entwurf bestehen mussten, wie bereits oben ausgeführt, in sehr weitgehendem Masse ab.

Die Präambel der neuen Konvention stellt, ähnlich wie der Ingress des Entwurfs, als Zweck der Konvention ein allgemeines und wirksames Regime der Kontrolle und der Publizität hin. Von Bedeutung ist die Erklärung (die eigentlich nicht in der Präambel, sondern im Text selber ihre Stelle hätte finden sollen), wonach die völkerrechtlich verbotenen Waffen für Kriegszwecke weder ein- noch ausgeführt werden sollen.

Das Kapital I enthält die Einteilung der Waffen und des Kriegsmaterials in fünf Kategorien (vgl. oben S.8).

Es mag wiederholt werden, dass bei der Definition der Kategorien I und II (ausschliesslich zu Kriegszwecken bestimmtes Material und Material das gegebenenfalls im Kriege Anwendung finden kann) ausdrücklich präzisiert ist, dass nur ganz vollendete (also nicht unfertige) Bestand- und Ersatzteile unter die Kontrolle fallen.

Im II. Kapitel werden die Modalitäten der allgemeinen Kontrolle (ausserhalb der Spezialzonen) festgelegt. Es ist da zu bemerken, dass eine Kontrolle im eigentlichen Sinne hier nur in Bezug auf die beiden ersten Kategorien vorzusehen ist. Die Materialien der Kategorien IV und V (Luftfahrzeuge und Motore, sowie Pulver, Explosivstoffe und Waffen ohne militärische Bedeutung) unterliegen einer Ueberwachung an sich nur im Hinblick auf den Export nach Spezialzonen (Artikel 10). Dagegen sollen allgemein von den Kontrahenten binnen 6 Monaten nach jedem Vierteljahr statistische Angaben über die Ausfuhren von Luftfahrzeugen und deren Motoren publiziert werden (Art.9).

Was andererseits die Kategorie III (Kriegsschiffe und deren Ausrüstung) anbetrifft, so liegt die einzige "Kontrolle" in der Veröffentlichung von Angaben über Bestimmung, Bewaffnung usw. der im Bau befindlichen und abgelieferten Schiffe (Art.7). Nur die Kriegsschiffe, die nicht aus Eigenkraft oder geschleppt an ihren Bestimmungsort gelangen (also beispielsweise zerlegt transportiert werden) unterstehen der Kontrolle der Kategorie I (Art. 8).

Die schärfste Kontrolle betrifft naturgemäss das Material der Kategorie I. Ausschliesslich zu Kriegszwecken bestimmte Waffen und Materialien können grundsätzlich nur ausgeführt werden, wenn sie für Regierungen oder staatliche Behörden bestimmt sind (Art. 2). Den Behörden des Exportlandes muss eine schriftliche Erklärung vorgewiesen werden, die mit der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters des Importstaates versehen ist. (Es ist auf Verlangen der schweizerischen Delegation ausdrücklich zugegeben worden, dass die zuständige Militärverwaltung des Importlandes ohne weiteres als legitimiert gilt.) - Vom Grundsatz des Art. 2 werden in Art. 3 einige, zum Teil wichtige Ausnahmen bewilligt: Fabrikanten, die vom Importstaat hiezu ermächtigt sind, können direkt für den Bedarf ihrer Industrie Materialien der Kategorie I einführen. Ebenso können Musterstücke direkt an Vertreter einer exportierenden Firma im Importlande verschickt werden, sofern das letztere Land einwilligt.

Gewehre, Karabiner, Munition usw. für Schützengesellschaften dürfen zwar nicht direkt an die Adressaten speditiert werden (vgl. oben S. 8); indessen sind solche Sendungen an die Adresse der Regierung des Importlandes vorgesehen, die ihrerseits die Verteilung an die Sportvereine vornehmen kann.

In Art. 4 sind die Angaben erwähnt, welche die Lizenzen, resp. Ausfuhrdeklarationen enthalten sollen; sie scheinen auf das notwendigste beschränkt zu sein.-

Artikel 5 regelt das in Bezug auf die Gegenstände der Kategorie II zu befolgende Verfahren. Auch für die Ausfuhr dieser Objekte ist nach der Konvention ein Exportpapier notwendig, das entweder eine Lizenz der Regierung des Exportlandes oder eine behördlich visierte Ausfuhrdeklaration sein kann. Etwas kompliziert in ihren Konsequenzen kann die Bestimmung sein, derzufolge ein Importland, das für die Einfuhren von Waffen der Kategorie II ein Visa-Erfordernis aufstellt und hiervon den Exportstaat benachrichtigt hat, vom letzteren verlangen kann, keine Ausfuhrbewilligung zu erteilen, sofern ein Visum zur Einfuhr nicht zuvor beigebracht werde. (Art. 5, Satz 2.) Im übrigen trifft das Exportland grundsätzlich keine Verantwortung für die Ausfuhrbewilligung von Waffen der Kategorie II; nur wenn besonders verdächtige Gründe auf die Verwendung dieses Materials zu Kriegszwecken schliessen lassen, ist der Exportstaat zu vorsorglichen Massnahmen verpflichtet.

Artikel 6 handelt von dem System der Publizität, das für die Kontrahenten bindend sein soll. Binnen 2 Monaten nach jedem Trimester sollen die der Konvention angeschlossenen Staaten statistische Angaben über die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen der Kategorie I und II veröffentlichen (vgl. oben, S.12 ff.).

Kapitel III. Spezialzonen.- In Artikel 12 werden die Zonen verschärfter Kontrolle umschrieben. Gegenüber der Konvention von St.Germain sind diese Zonen sehr eingeschränkt (s.oben S.9). Die Landzone umfasst den afrikanischen Kontinent mit Ausnahme von Aegypten, Lybien, Tunis, Algerien, Aethiopien, der spanischen Küsten-

städte in Marokko und das Gebiet der südafrikanischen Union, sowie Rhodesiens; sodann Arabien, Gwadar, Syrien und Libanon, Palästina, Transjordanien und Irak. Die maritime Zone erstreckt sich auf das Rote Meer, den Golf von Aden, den persischen Golf und den Golf von Oman. Zahlreiche Bestimmungen des III. Abschnittes fallen für die Schweiz gänzlich ausser Betracht, da sie entweder die Ueberwachung in den Landzonen selbst (Art. 16 bis 19, 26) oder die Kontrolle der Schifffahrt in den maritimen Zonen (Art. 20-25) betreffen. Dagegen sind die Art. 13, 14 und 15 für sämtliche eventuelle Kontrahenten der Konvention von Belang. Grundsätzlich soll die Ausfuhr von Waffen und Material sämtlicher Kategorien (Kriegsschiffe fallen ausser Betracht) nach den Spezialzonen von Lizenzen, bzw. visierten Exportdeklarationen abhängig gemacht werden (Art. 13). Eine Lizenz für die Ausfuhr nach einem unter der Souveränität oder dem Protektorat eines Kontrahenten stehenden Gebietes kann nur mit Zustimmung der Lokalbehörde des Bestimmungslandes erfolgen. Handelt es sich um Gebiete, in denen die Staatsgewalt nicht von einem der Kontrahenten ausgeübt wird, so müsste das Exportland sich grundsätzlich vergewissern, ob die Sendung "für erlaubte Zwecke" erfolgt.

Beizufügen ist, dass nach Art. 27, der auf Grund einer Anregung der Vereinigten Staaten aufgenommen wurde, Kontrahenten, die in den Spezialzonen keine Jurisdiktion ausüben, auch keinerlei Verantwortung für das in diesen Gegenden gehandhabte Régime übernehmen; eine Bestimmung, die jedenfalls zweckmässig ist.

Das IV. Kapitel der Konvention (Art. 28-30) enthält eine besondere Klausel über das Verhältnis Aethiopiens zur Konvention (vgl. S.10), sowie die Uebergangsbestimmungen zu Gunsten der an Russland angrenzenden Ländern (s.oben S.14). Ein spezieller Artikel (30) handelt von der Anwendung der Konvention in Bezug auf die am Waffenhandel beteiligten Personen, die einer extraterritorialen Judikatur unterstehen.

Im V. Kapitel (Art. 31-41) finden sich endlich die allgemeinen Bestimmungen. Hierher sind neben Normalklauseln u.a. die Be-

stimmungen betreffend die Kündigung (Art. 38, Geltungsdauer und Revision; Art. 39) zu rechnen. (Vgl. oben S. 14 ff.); ebenso die Klausel betreffend die Lage in Kriegszeiten (Art. 33, vgl. oben S. 13) und die Bestimmungen betreffend die Vorbehalte (Art. 36). Die Schiedsklausel (Art. 35) entspricht nicht ganz den von der schweizerischen Delegation vertretenen Vorschlägen, indem nicht eine einheitliche Instanz zur gerichtlichen Austragung von Interpretationsstreitigkeiten festgesetzt wurde. Ein besonderer Artikel (34) enthält einen Vorbehalt der frühern internationalen Vereinbarungen und namentlich der Friedensverträge.

Von Wichtigkeit ist die nach eingehenden Erörterungen angenommene Fassung des Art. 41 betreffend das Inkrafttreten der Konvention. Nach dem Konventionsentwurf der gemischten temporären Kommission sollte das Abkommen Rechtskraft erlangen, sobald zwölf Staaten (Belgien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Russland und fünf weitere, nicht namentlich bezeichnete Länder) ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt hätten. Die Bezeichnung der Staaten, deren Beitritt erforderlich erklärt werden sollte, gab zunächst in/militärisch-technischen Kommission zu Debatten Anlass. Es wurde erst vorgeschlagen, zu den ursprünglich namentlich bezeichneten Industriestaaten u.a. auch die Niederlande, Polen, Schweden zuzufügen; Belgien beantragte sodann auch die Einbeziehung der Schweiz in die Liste der wichtigsten Industrieländer, worauf der schweizerische Vertreter im militärischen Komitee erklärte, dass andere Länder, wie Dänemark und Norwegen, mindestens ebenso interessiert seien. Man gab sich indessen schliesslich Rechenschaft darüber, dass das Schicksal der Konvention sehr gefährdet würde, wenn der endgültige Beitritt von zwanzig Staaten als erforderlich betrachtet wäre. Da eine Einigung in der Bezeichnung der wichtigsten Industrieländer nicht möglich schien, beschloss die allgemeine Kommission schliesslich, von der Aufstellung einer Liste überhaupt abzusehen. Nach dem endgültigen Wortlaut des Art. 41 soll die Konvention in Kraft erwachsen, sobald

vierzehn Staaten, gleichgültig welche, ratifiziert haben. -

Die vorstehende kurze Analyse der Bestimmungen der Konvention vom 17. Juni 1925 dürfte hinreichend dartun, dass der legitime Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, soweit es bei einer vertraglichen Regelung der Materie wohl überhaupt möglich ist, geschont wird. Wir glauben daher, dass eine Unterzeichnung des Abkommens, unter das bereits sehr zahlreiche Unterschriften gesetzt wurden, auch seitens der Schweiz sich rechtfertigen würde. -

5. Im engen Konnex mit der Waffenhandelskonvention selber steht die kurze Deklaration betreffend das Gebiet von Ifni. Dieses in Marokko gelegene Territorium soll ebenfalls als ausserhalb der Zone verschärfter Kontrolle bleibend betrachtet werden, bis die spanische Regierung dessen Einbeziehung in die Zonen anzeigt. Es handelt sich somit um eine Spezialklausel, die eigentlich in den IV. Abschnitt der Waffenhandelskonvention hätte Aufnahme finden sollen. Da indessen diese Deklaration begrifflich, wenn nicht formell, einen Teil des allgemeinen Abkommens bildet, so scheint kein Grund vorzuliegen, dieselbenicht gleichzeitig mit der Hauptkonvention vom 17. Juni 1925 zu unterzeichnen.

31. Oktober 1925.

Die schweizerischen Delegierten.

*Kolm*  
*E. Mistler*